

S 10 AL 210/02

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
SG Dresden (FSS)
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung

Abteilung
10
1. Instanz
SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen
S 10 AL 210/02

Datum
30.07.2004

2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für Arbeitgeber auch dann kostenpflichtig, wenn sie Empfänger von Lohnkostenzuschüssen sind.

- I. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- II. Der Streitwert wird auf EUR 13.093,16 festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten stritten in der Hauptsache um die Aufhebung und Erstattung von Lohnkostenzuschüssen, welche die Beklagte dem Kläger im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen (SAM OfW) gewährt hat.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen für Sicherheitsdienste. Sie erhielt in den Jahren 1998 und 1999 einen Lohnkostenzuschuss für einen Arbeitnehmer im Rahmen von SAM OfW. Gegen die im Jahre 2000 verfügte und mit einem Personalrückgang begründete Aufhebung der Bewilligung erhob die Klägerin nach Durchführung des Vorverfahrens am 14.02.2002 Klage. Mit Schlussbescheid vom 15.01.2004 stellte die Beklagte die Klägerin klaglos; am 29.01.2004 erklärte die Klägerin, dass "der Rechtsstreit damit erledigt" sei.

II.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die Streitwertfestsetzung waren von Amts wegen vorzunehmen, weil das Verfahren gerichtskostenpflichtig ist. Denn gerichtskostenfrei sind nur Verfahren für Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte, § 183 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Klägerin hat in ihrer Funktion als Arbeitgeberin geklagt; Arbeitgeber sind aber keine Leistungsempfänger im Sinne von [§ 183 Satz 1 SGG](#) (Beschluss des Landessozialgerichtes Thüringen vom 05.03.2003, Az: [L 3 AL 979/02 ER](#), und vom 16.01.2003, Az: [L 6 SF 649/02](#), beide zu finden in juris; Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, § 197a, Rz. 2; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, XII. Kapitel, Rz. 108; Handkommentar zum SGG, § 197a, Rz. 1; Hennig et al., Kommentar zum SGG, § 197a, Rz. 3).

Zwar erhalten Arbeitgeber als Leistungen von der Beklagten u.a. Zuschüsse zu Arbeitsentgelten bei Eingliederung leistungsgeminderter Arbeitnehmer, § 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Dies hat jedoch nicht ohne weiteres zur Folge, dass er hierdurch zum Leistungsempfänger im Sinne von [§ 183 SGG](#) wird (so aber der Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19.03.2003, Az: [L 8 B 5/03 AL](#) und das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 29.01.2004, Az: [S 3 AL 6332/02](#), beide zu finden in juris; Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 40, Rz. 21). Denn der Begriff Leistungsempfänger ist im besonderen Kontext der Kostenregelungen des SGG zu lesen. [§ 197a SGG](#) soll als Ausnahmeregelung zu der in [§ 183 SGG](#) vorgesehenen Gerichtskostenfreiheit zur Kostenpflichtigkeit derjenigen Verfahren führen, an denen Personen beteiligt sind, die nicht eines besonderen sozialen Schutzes in Form eines kostenfreien Rechtsschutzes bedürfen; dies gilt nach der amtlichen Begründung beispielsweise für Streitigkeiten von Sozialleistungsträgern untereinander oder für Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern (vgl. [BT-Drs. 14/5943, Seiten 28f.](#) zu Nr. 68). Der Arbeitgeber als Empfänger von Lohnkostenzuschüssen bedarf aber nicht des gleichen Schutzes wie ein Rentenbezieher oder Krankenversicherter, weil er selbst durch die Leistung nicht unmittelbar begünstigt wird (Meyer-Ladewig, aaO., § 183, Rz. 3). Denn er empfängt den Lohnkostenzuschuss nicht zum Lebensunterhalt oder zum wirtschaftlichen Ausgleich einer Benachteiligung, sondern zur Beschäftigung und Eingliederung leistungsgeminderter Arbeitnehmer ([§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III](#)).

Diese mindere Schutzbedürftigkeit wurde im übrigen bereits vor der teilweisen Aufgabe der Gerichtskostenfreiheit unterstellt. Denn schon damals berechneten sich die Gebühren des anwaltlichen Prozessbevollmächtigten bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach dem Gegenstandswert, § 116 Abs. 2 Ziff. 3 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) in der bis zum 01.01.2002 geltenden Fassung (aF). Dies führte in aller Regel zu deutlich höheren Gebühren als bei der im übrigen vorzunehmenden Abrechnung innerhalb eines Gebührenrahmens nach § 117 Abs. 1 BRAGO aF. Die für den Rechtssuchenden kostengünstige Berechnung nach der Rahmengebühr war aber Ausdruck des Sozialstaatsprinzips und der erhöhten Schutzbedürftigkeit des Sozialleistungsempfängers (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29.06.1967, Az.: [VII ZR 266/64](#), abgedruckt in BGHZ Bd. 48, Seiten 134ff., insbs. Seiten 138f.; Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.12.1983, Az.: [9a RVs 5/82](#), abgedruckt in SozR 1300, § 63, Nr. 2, insbs. Seite 7).

1. Der Beklagten waren danach die -gerichtlichen und außergerichtlichen- Kosten des Verfahrens gemäß [§ 197a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit den §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufzuerlegen, weil sie das Klagbegehren mit Abhilfebescheid vom 15.01.2004 faktisch anerkannt hat und damit unterlegen war.

2. Die Streitwert war auf die Höhe der Förderung festzusetzen. Die Entscheidung beruht insofern auf den [§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1](#) des Gerichtskostengesetzes und folgte den Angaben im Schlussbescheid.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-06-16